

---

## S 28 KR 2551/13

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Vergleichsschluss der Einzugsstelle über rückständige Gesamtsozialversicherungsbeiträge ersetzende Schadensersatzforderung nur im Einvernehmen mit den beteiligten Rentenversicherungsträgern - Beitragsanspruch iS von <a href="#">§ 28h Abs 1 Satz 3 SGB IV</a>
Leitsätze	Die Einzugsstelle hat zu einem Vergleich über rückständige Gesamtsozialversicherungsbeiträge ersetzende Schadensersatzforderungen das Einvernehmen der beteiligten Rentenversicherungsträger einzuholen.
Normenkette	SGB IV <a href="#">§ 28e Abs 4</a> ; SGB IV <a href="#">§ 28h Abs 1 S 3</a> ; SGB IV <a href="#">§ 28r Abs 1 S 1</a> ; SGB IV <a href="#">§ 76 Abs 1</a> ; SGB IV <a href="#">§ 76 Abs 4 S 1</a> ; SGB IV <a href="#">§ 76 Abs 4 S 2</a> ; BGB <a href="#">§ 823 Abs 2</a> ; StGB <a href="#">§ 266a</a>
<b>1. Instanz</b>	
Aktenzeichen	S 28 KR 2551/13
Datum	07.10.2015
<b>2. Instanz</b>	
Aktenzeichen	L 9 KR 534/15
Datum	22.05.2019
<b>3. Instanz</b>	
Datum	29.03.2022

Â

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 22.Â MaiÂ 2019 wird zur¼ckgewiesen.

---

Die Beklagte trägt auch die Kosten des Revisionsverfahrens.

Der Streitwert wird für das Revisionsverfahren auf 9926,58 Euro festgesetzt.

Ä

G r ü n d e :

I

Ä

1

Die klagende Deutsche Rentenversicherung Bund begehrt von der beklagten Krankenkasse Schadensersatz iHv 9926,58 Euro.

Ä

2

Die Beklagte war die zuständige Einzugsstelle für ausstehende Gesamtsozialversicherungsbeiträge einer GmbH iHv 309.241,16 DM (158.112,49 Euro). Nachdem sie diese auch im Rahmen eines Gesamtvollstreckungsverfahrens nicht Beitreiben konnte, erwirkte sie am 23.1.2002 gegen den Geschäftsführer der GmbH (im Folgenden: Schuldner) vor dem Landgericht Stendal ein Versumnisurteil auf Zahlung von Schadensersatz nach [§ 823 Abs 2 BGB](#) iVm [§ 266a Abs 1 StGB](#) iHv 88.561,18 DM (45.280,62 Euro) nebst Zinsen wegen nicht weitergeleiteter Arbeitnehmeranteile zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag für die Zeit von Februar bis August 1997. Die Verrechnung der Forderung für den Fall eines späteren Leistungsbezugs des Schuldners merkte die Klägerin auf Ersuchen der Beklagten vor.

Ä

3

Im Februar 2012 machte die Beklagte unter Berücksichtigung von Zinsen (11.285,06 Euro) und Kosten (2985,93 Euro) eine Gesamtforderung iHv 59.551,61 Euro gegenüber dem Schuldner geltend. Dem lagen u.a. rückständige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung iHv 21.574,17 Euro nebst 5441,49 Euro Zinsen zugrunde. Auf den daraufhin vom Schuldner unterbreiteten Vergleichsvorschlag, zur Abgeltung der Gesamtforderung 7000 Euro in Raten zu zahlen, bat die Beklagte die Klägerin mit Schreiben vom 2.5.2012 um ihr Einverständnis zu

---

diesem Vergleich. Im Anschluss an ein zwischen den zuständigen Mitarbeiterinnen der Beteiligten am 4.6.2012 geführtes Telefonat unterzeichnete die Mitarbeiterin der Beklagten das Vergleichsangebot. Die Klägerin lehnte die Zustimmung zum Vergleich mangels ausreichender Quote mit Schreiben vom selben Tag ab. Der Schuldner zahlte die Vergleichssumme, von der 3335,83 Euro auf die Klägerin entfielen.

Ä

4

Das SG Berlin hat die Beklagte zur Zahlung von 9126,58 Euro verurteilt (*Urteil vom 7.10.2015*). Das LSG Berlin-Brandenburg hat den Zahlbetrag wegen offensichtlicher Unrichtigkeit auf 9926,58 Euro korrigiert und die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Anspruchsgrundlage des Schadensersatzanspruchs sei [§ 28r SGB IV](#), der die Haftung der Einzugsstelle für ihre Pflichten gegenüber anderen Versicherungsträgern als Beitragsgläubiger abschließend regelt. Zwischen den gleichgestellten Versicherungsträgern bestehe ein besonders geregeltes öffentlich-rechtliches Treuhandverhältnis, ähnlich einem Geschäftsbesorgungsvertrag, das nicht nur die originären Beitragsansprüche, sondern auch daraus erwachsende Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung umfasse. Die durch [§ 28h Abs 1 Satz 3 SGB IV](#) normierte Pflicht, sowohl Beitrags- als auch Schadensersatzansprüche geltend zu machen, werde durch [§ 76 Abs 4 Satz 2 SGB IV](#) für den Fall eines Vergleichsabschlusses konkretisiert. Das danach erforderliche Einvernehmen mit den beteiligten Sozialversicherungsträgern habe zum Zeitpunkt des Vergleichsabschlusses nicht vorgelegen. Durch die zumindest grob fahrlässige Pflichtverletzung der Beklagten sei der Klägerin ein Schaden in der geltend gemachten Höhe entstanden (*Urteil vom 22.5.2019*).

Ä

5

Die Beklagte rügt sinngemäß eine Verletzung von [§ 28r Abs 1](#) und [§ 76 Abs 4 Satz 2 SGB IV](#). [§ 28r Abs 1 SGB IV](#) erfasse nach seinem Wortlaut lediglich Beitragsansprüche, nicht aber zivilrechtliche Schadensersatzforderungen. Mit der Einführung dieser Vorschrift sei im Unterschied zur Vorgängervorschrift ([§ 1436 Abs 1 Reichsversicherungsordnung](#)) eine entsprechende Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) zur Haftung für Vertragsverletzungen bewusst nicht mehr angeordnet worden. Zwar handele es sich dabei um eine spezielle Schadensersatznorm als gesetzliche Ausprägung eines öffentlich-rechtlichen Treuhandverhältnisses. Der hier betroffene Schadensersatzanspruch resultiere aber aus der Verletzung von Treupflichten des Arbeitgebers gegenüber seinen Arbeitnehmern. Das zur Klägerin bestehende öffentlich-rechtliche Treuhandverhältnis betreffe aber nur den Einzug des Gesamtsozialversicherungsbeitrags. Ihre Treupflichten habe sie mit der Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs auf zivilrechtlichem Weg erfüllt. Auch [§ 76 Abs 4 Satz 2 SGB IV](#) erfasse seinem Wortlaut nach lediglich rückständige Beitragsansprüche. Der Gesetzgeber habe in Abgrenzung zu [§ 76 Abs 1 SGB IV](#) nicht den umfassenderen Begriff der Einnahmen

---

verwendet. Schadensersatzforderungen wegen Beitragsvorenthaltung beruhen die Beitragsforderung nur, soweit gezahlt wurde, liegen diese aber unberührt, soweit durch Vergleich von der Schadensersatzforderung abgesehen werde. Die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Sozialversicherungsträger seien daher durch den Vergleich nicht unmittelbar betroffen. Eine Zustimmung der anderen Sozialversicherungsträger sei für eine Entscheidung über eine Niederschlagung der Beitragsansprüche bei Abschluss des Falles erforderlich. Eine doppelte Zustimmung habe der Gesetzgeber aber nicht intendiert. Schließlich könnten die betroffenen Versicherungsträger im Falle eines Fehlverhaltens der Einzugsstelle Schadensersatzansprüche im Rahmen einer Überprüfung nach [§ 28q SGB IV](#) geltend machen.

Ä

6

Die Beklagte beantragt,  
die Urteile des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 22. Mai 2019 und des Sozialgerichts Berlin vom 7. Oktober 2015 aufzuheben sowie die Klage abzuweisen.

Ä

7

Die Klägerin beantragt,  
die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

Ä

8

Sie schließt sich den Ausführungen des LSG an.

Ä

II

Ä

9

---

Die Revision der Beklagten ist unbegründet ([Â§ 170 Abs 1 Satz 1 SGG](#)). Die Vorinstanzen haben die Beklagte zu Recht zur Zahlung von Schadensersatz iHv 9926,58 Euro an die Klägerin verurteilt.

Â

10

Die von der Klägerin auf Ersatz ihres Vermögensschadens gerichtete echte Leistungsklage ist in dem hier bestehenden Gleichordnungsverhältnis zwischen dem klagenden Rentenversicherungsträger und der beklagten Krankenkasse als Einzugsstelle gemäß [Â§ 54 Abs 5 SGG](#) zulässig. Eines Vorverfahrens bedurfte es insoweit nicht (vgl. [Â§ 78 SGG](#)). Über den geltend gemachten öffentlich-rechtlichen Schadensersatzanspruch haben die Sozialgerichte als sonstige Angelegenheit der Sozialversicherung zu entscheiden ([Â§ 51 Abs 1 Nr 5 SGG](#)).

Â

11

Die Klage ist auch begründet. Nach [Â§ 28r Abs 1 Satz 1 SGB IV](#) (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.2009, [BGBl I 3710](#)) haftet die Einzugsstelle dem Träger der Pflegeversicherung, der Rentenversicherung und der Bundesagentur für Arbeit sowie dem Gesundheitsfonds für einen diesen zugefügten Schaden, wenn ein Organ oder ein Bediensteter der Einzugsstelle schuldhaft eine diesem *â*nach diesem Abschnitt*â* (Dritter Abschnitt der [Â§ 28a bis 28r SGB IV](#)) auferlegte Pflicht verletzt. Diese Voraussetzungen sind hier dem Grunde und der Höhe nach gegeben. Die Beklagte war die zuständige Einzugsstelle für rückständige Gesamtsozialversicherungsbeiträge der vom Schuldner früher geführten GmbH. Bei der Geltendmachung dieser Beitragsansprüche (*dazu 1.*) hat sie eine ihr nach dem Dritten Abschnitt des SGB IV auferlegte Pflicht verletzt (*dazu 2.*). Die Pflichtverletzung beruht auf einem schuldhaften Verhalten einer Bediensteten der Beklagten (*dazu 3.*) und hat den geltend gemachten Schaden des klagenden Trägers der Rentenversicherung verursacht (*dazu 4.*).

Â

12

1. Zu den Pflichten der Beklagten nach dem Dritten Abschnitt des SGB IV gehört die ihr als Einzugsstelle durch [Â§ 28h Abs 1 Satz 3 SGB IV](#) (idF der Bekanntmachung vom 12.11.2009, [BGBl I 3710](#)) übertragene Aufgabe, *â*Beitragsansprüche*â* geltend zu machen, die nicht rechtzeitig erfüllt worden sind. Es ist in Rechtsprechung (vgl. *BSG Urteil vom 20.3.1981 â 8/8a RK 19/79* *â* [BSGE 51, 247, 249](#) = [SozR 2200 Â 1399 Nr 14 S 32 f](#) = *juris RdNr 21*; *BGH*

---

Urteil vom 20.12.1988 [VIÄ ZR 145/88](#) *juris RdNrÄ 6*; OLG Sachsen-Anhalt Urteil vom 16.11.1999 [13Ä U 122/99](#) *juris RdNrÄ 24*; OLG Frankfurt am Main Urteil vom 29.1.2020 [23Ä U 46/19](#) *juris RdNrÄ 73Ä f mwN*) und Literatur (*Dahm in Eichenhofer/Wenner*, 2.Ä Aufl 2017, [Ä§Ä 28h SGBÄ IV](#) RdNrÄ 7; *Scheer in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGBÄ IV*, 4.Ä Aufl 2021, Stand 14.3.2022, [Ä§Ä 28h RdNrÄ 72Ä f](#); *Wehrhahn in Kasseler Kommentar*, Stand März 2017, [Ä§Ä 28h SGBÄ IV](#) RdNrÄ 6; *Winkler in LPK-SGBÄ IV*, 3.Ä Aufl 2021, [Ä§Ä 28h RdNrÄ 6](#)) seit vielen Jahren unumstritten, dass sich diese Pflicht auch auf Schadensersatzansprüche nach [Ä§Ä 823 AbsÄ 2 BGB](#) iVm [Ä§Ä 266a StGB](#) erstreckt, die auf der Nichtentrichtung von Gesamtsozialversicherungsbeiträgen beruhen. Der Begriff der *Beitragsansprüche* iS von [Ä§Ä 28h AbsÄ 1 SatzÄ 3 SGBÄ IV](#) umfasst auch die genannten Schadensersatzansprüche und geht insoweit über die Legaldefinition in dem die Arbeitgeberhaftung regelnden [Ä§Ä 28e AbsÄ 4 SGBÄ IV](#) hinaus, wonach zu den Beitragsansprüchen lediglich Beiträge, Summenzuschläge und Zinsen zählen. An diesem Verständnis des BSG zu der vor Einföhrung des Dritten Abschnitts des SGBÄ IV (*durch ArtÄ 1 NrÄ 5 des Gesetzes zur Einordnung der Vorschriften über die Meldepflichten des Arbeitgebers in der Kranken- und Rentenversicherung sowie im Arbeitsförderungsrecht und über den Einzug des Gesamtsozialversicherungsbeitrags in das SGBÄ IV vom 20.12.1988*, [BGBlÄ I 2330](#)) geltenden Rechtslage hält der Senat auch für die Vorschrift des [Ä§Ä 28h AbsÄ 1 SatzÄ 3 SGBÄ IV](#) fest.

Ä

13

Die Beklagte ist offenbar selbst von diesem Rechts- und Pflichtenverständnis des [Ä§Ä 28h AbsÄ 1 SatzÄ 3 SGBÄ IV](#) ausgegangen. Denn nur dann, wenn von der Pflicht zur umfassenden Geltendmachung bestehender Beitragsansprüche auch auf deren Nichterfüllung beruhende zivilrechtliche Schadensersatzansprüche umfasst sind, war die Beklagte gesetzlich nach [Ä§Ä 28h AbsÄ 1 SatzÄ 3 SGBÄ IV](#) ermächtigt, im Zivilrechtsweg die rückständigen Gesamtsozialversicherungsbeiträge wegen nicht weitergeleiteter Arbeitnehmeranteile insgesamt als einen allein ihr gegenüber auszugleichenden Schaden geltend zu machen. Diese Vorschrift berechtigt als gesetzliche Ermächtigungsgrundlage (*ebenso wie die Vorläuferregelungen des [Ä§Ä 1399 AbsÄ 1 undÄ 3 RVO](#), [Ä§Ä 121 AbsÄ 1 undÄ 3 Angestelltenversicherungsgesetz](#) sowie der [Ä§Ä 176 undÄ 182 AbsÄ 1 Arbeitsförderungsgesetz](#), vgl hierzu BSG Urteil vom 20.3.1981 [8/8aÄ RK 19/79](#) *BSGE 51, 247, 249 = SozR 2200 Ä§Ä 1399 NrÄ 14 SÄ 32Ä f = juris RdNrÄ 21*) nicht nur, sondern verpflichtet zugleich zur Schadensliquidation. Nur diese Auslegung trägt dem gesetzlichen Auftrag, Einnahmen rechtzeitig und vollständig zu erheben ([Ä§Ä 76 SGBÄ IV idF der Bekanntmachung vom 12.11.2009](#), [BGBlÄ I 3710](#)), Rechnung. Die Geltendmachung sowohl von Gesamtsozialversicherungsbeiträgen als auch von diese ersetzenden Schadensersatzansprüchen, die wirtschaftlich betrachtet einer Beitragseinziehung gleichstehen (vgl *BGH Urteil vom 20.12.1988 [VIÄ ZR 145/88](#) *juris RdNrÄ 6**), bleibt auf diese Weise einheitlich in der Hand der zuständigen Einzugsstelle. Zudem sind die (nur) wirtschaftlich betroffenen Versicherungsträger grundsätzlich auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aus unerlaubter Handlung durch die Einzugsstellen angewiesen. Solche zivilrechtlichen Schadensersatzansprüche basieren auf der Verletzung der Arbeitgeberpflicht zur Weiterleitung der Arbeitnehmeranteile am Gesamtsozialversicherungsbeitrag ([Ä§Ä 28e AbsÄ 1 SatzÄ 1 undÄ 2 SGBÄ IV idF der Bekanntmachung vom 12.11.2009](#), [BGBlÄ I 3710](#)). Diese Pflicht*

---

besteht aber nur gegenüber den Einzugsstellen ([§ 28h Abs 1 Satz 1 SGB IV](#)), sodass grundsätzlich nur diese, nicht aber die allein wirtschaftlich betroffenen Versicherungsträger Gläubiger des Schadensersatzanspruchs sind. Schließlich erhält die Einzugsstelle für die Geltendmachung der Beitragsansprüche eine Vergütung ([§ 28l Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB IV idF der Bekanntmachung vom 12.11.2009, BGBl I 3710](#)), die auch die mit der Verfolgung solcher Schadensersatzforderungen verbundenen Kosten umfasst (Scheer in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB IV, 4. Aufl 2021, [§ 28l SGB IV](#), Stand 1.8.2021, RdNr 55 ff; vgl zur Rechtslage vor Einführung der [§§ 28a ff SGB IV BSG Urteil vom 20.3.1981](#) [8/8a RK 19/79](#) [BSGE 51, 247](#) = [SozR 2200 § 1399 Nr 14](#)).

Ä

14

2. Die Beklagte hat dadurch eine Pflicht im Sinn von [§ 28r Abs 1 Satz 1 SGB IV](#) verletzt, dass sie den Ausgleich des Schadensersatzanspruchs wegen nicht rechtzeitig erfüllter Beitragsansprüche nach [§ 28h Abs 1 Satz 3 SGB IV](#) nicht umfassend, sondern unter Missachtung des [§ 76 Abs 4 Satz 2 SGB IV](#) (idF der Bekanntmachung vom 12.11.2009, [BGBl I 3710](#)) geltend gemacht hat. Im Rahmen des zwischen der Einzugsstelle und den anderen Sozialversicherungsträgern bestehenden Treuhandverhältnisses (dazu a) ist deren Einvernehmen mit einem Vergleichsabschluss nicht nur hinsichtlich rückständiger Gesamtsozialversicherungsbeiträge (dazu b), sondern auch bei diesen ersetzenden Schadensersatzforderungen nach [§ 823 Abs 2 BGB](#) iVm [§ 266a StGB](#) (dazu c) einzuholen. Dem ist die Beklagte nicht nachgekommen (dazu d).

Ä

15

a) Die Wahrnehmung der Rechte an den einzuziehenden Beiträgen obliegt nach ständiger Rechtsprechung des BSG im Außenverhältnis zu den Beitragsschuldnern bis zur Verteilung der Mittel ausschließlich den Einzugsstellen (vgl nur [BSG Urteil vom 12.6.2008](#) [BÄ 3Ä P 1/07Ä R Ä](#) [BSGE 101.Ä 1](#) = [SozR 4Ä 2400 Ä § 28h Nr 5](#), [RdNr 15Ä ff mwN](#); für den Fall der Betriebsprüfung vgl [BSG Urteil vom 28.5.2015](#) [BÄ 12Ä R 16/13Ä R Ä](#) [SozR 4Ä 2400 Ä § 28p Nr 5 RdNr 22Ä f](#) und [BSG Urteil vom 15.9.2016](#) [BÄ 12Ä R 2/15Ä R Ä](#) [SozR 4Ä 2400 Ä § 22 Nr 5 RdNr 24](#) sowie [BGH Urteil vom 12.5.2009](#) [VIÄ ZR 294/08Ä](#) [juris RdNr 16](#), der auch von einer Zuständigkeit des Rentenversicherungsträgers zur Geltendmachung von Beitragsrückständen ausgeht). Dabei sind die Rechtsbeziehungen zwischen der jeweiligen Einzugsstelle und den beteiligten Sozialversicherungsträgern als Treuhandverhältnis ausgestaltet. Die Einzugsstelle ist gegenüber den Beitragsschuldnern Inhaberin der Beitragsforderung, die jedoch im Innenverhältnis zu den anderen Versicherungsträgern ein für die Einzugsstelle fremdes Recht bleibt. Auch wenn die Einzugsstelle im Außenverhältnis als Beitragsgläubigerin auftritt, stehen die Beiträge wirtschaftlich betrachtet ausschließlich den betroffenen Versicherungsträgern zu. Die gesetzliche Übertragung von Gläubigerrechten in den [§ 28d](#)

---

Ä ff SGBÄ IV Äñhelt der zivilrechtlichen Abtretung zum Zwecke der Einziehung, wobei der Zessionar die Forderung fÄ¼r Rechnung des Zedenten einzieht und das, was er erhÄ¼lt, an den Zedenten abzuliefern hat. Er kann dementsprechend Ä¼ber die Forderung verfÄ¼gen, erhÄ¼lt also die volle GlÄ¼ubigerstellung. Deshalb wird die Einzugsstelle auch als ä¼Prozessstandschafterä¼ fÄ¼r den beteiligten VersicherungstrÄ¼ger qualifiziert (*BSG Urteil vom 12.6.2008 ä¼Ä BÄ 3Ä P 1/07Ä RÄ ä¼ BSGE 101.Ä 1 =Ä SozR 4Ä¼2400 ÄÄÄ 28h NrÄ 5, RdNrÄ 15 mwN*).

Ä

16

b)Ä Die Einzugsstelle hat in Wahrnehmung ihrer Pflicht zur Geltendmachung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags nach [ÄÄÄ 28h AbsÄ 1 SatzÄ 3 SGBÄ IV](#) auch die Vorgaben des [ÄÄÄ 76 SGBÄ IV](#) zur rechtzeitigen und vollstÄ¼ndigen Erhebung der Einnahmen (*AbsÄ 1*) zu beachten. Danach hat allein ä¼die zustÄ¼ndige Einzugsstelleä¼ Ä¼ber die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von AnsprÄ¼chen auf den Gesamtsozialversicherungsbeitrag zu entscheiden (*AbsÄ 2 und AbsÄ 3 SatzÄ 1*). Auch ist allein die Einzugsstelle ermÄ¼chtigt, Ä¼ber rÄ¼ckstÄ¼ndige AnsprÄ¼che auf den Gesamtsozialversicherungsbeitrag einen Vergleich zu schlie¼en, wenn dies fÄ¼r sie, die beteiligten TrÄ¼ger der Rentenversicherung und die Bundesagentur fÄ¼r Arbeit wirtschaftlich und zweckmÄ¼ßig ist (*AbsÄ 4 SatzÄ 1*). DemgegenÄ¼ber sind die nur wirtschaftlich betroffenen VersicherungstrÄ¼ger selbst nicht befugt, solche Entscheidungen Ä¼ber noch offene Forderungen aus dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag im Au¼enverhÄ¼ltnis zum Beitragsschuldner zu treffen (*vgl hierzu BSG Urteil vom 12.6.2008 ä¼Ä BÄ 3Ä P 1/07Ä RÄ ä¼ BSGE 101.Ä 1 =Ä SozR 4Ä¼2400 ÄÄÄ 28h NrÄ 5, RdNrÄ 16,Ä 18*). Nach der Ausnahmeregelung des [ÄÄÄ 76 AbsÄ 4 SatzÄ 4](#) iVm SatzÄ 3 SGBÄ IV kÄ¼nnen die TrÄ¼ger der Rentenversicherung unter bestimmten Voraussetzungen nur dann selbst einen Vergleich Ä¼ber rÄ¼ckstÄ¼ndige BeitragsansprÄ¼che schlie¼en, soweit es sich nicht um AnsprÄ¼che aus dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag handelt. In Bezug auf den Gesamtsozialversicherungsbeitrag besteht fÄ¼r die TrÄ¼ger der Rentenversicherung nur ein Beteiligungsrecht und damit korrespondierend fÄ¼r die Einzugsstelle eine Beteiligungspflicht. Sie darf insoweit einen Vergleich Ä¼ber rÄ¼ckstÄ¼ndige BeitragsansprÄ¼che, deren HÄ¼he die BezugsgrÄ¼ße insgesamt Ä¼bersteigt, nur im Einvernehmen mit den beteiligten TrÄ¼gern der Rentenversicherung und der Bundesagentur fÄ¼r Arbeit schlie¼en ([ÄÄÄ 76 AbsÄ 4 SatzÄ 2 SGBÄ IV](#)). Dieses Beteiligungsgebot dient erkennbar (auch) den Interessen der im TreuhandverhÄ¼ltnis zur Einzugsstelle stehenden anderen VersicherungstrÄ¼ger, die als wirtschaftlich Betroffene nicht selbst im Au¼enverhÄ¼ltnis auftreten und den Gesamtsozialversicherungsbeitrag betreffende Entscheidungen treffen kÄ¼nnen.

Ä

17

c)Ä Das mit dem Einzug des Gesamtsozialversicherungsbeitrags verbundene TreuhandverhÄ¼ltnis, das fÄ¼r die Einzugsstelle aufgrund der gesetzlich angeordneten Wahrnehmung fremder Rechte mit Sorgfaltsä¼, Treueä¼ und Interessenwahrungspflichten gegenÄ¼ber den betroffenen anderen

---

Versicherungsträgern verbunden ist, erstreckt sich auch auf die Geltendmachung von an die Stelle von Beitragsansprüchen tretenden Schadensersatzansprüchen nach [§ 823 Abs 2 BGB](#) iVm [§ 266a StGB](#). Nach [§ 28h Abs 1 Satz 3 SGB IV](#) werden auch die durch den Ausfall des Gesamtsozialversicherungsbeitrags entstandenen Schäden aller betroffenen Versicherungsträger weiterhin einheitlich durch die Einzugsstelle gegenüber dem Beitragsschuldner geltend gemacht. Die Vorschrift überträgt im Wege der gesetzlichen Zession der Einzugsstelle im Außenverhältnis die allein ihr zustehenden Gläubigerrechte an den Schadensersatzansprüchen für nicht rechtzeitig erfüllte Beitragsansprüche. Diese gesetzliche Zession bildet den Grund für das Treuhandverhältnis zwischen der Einzugsstelle und den wirtschaftlich betroffenen Sozialversicherungsträgern, das sich bis zur Verteilung der Mittel erstreckt (vgl hierzu *BSG Urteil vom 27.9.1961* – [3 RK 74/59](#) – [BSGE 15, 118, 122 f](#) = *SozR Nr 2 zu § 1399 RVO* S 44 a 3 f; *BSG Urteil vom 12.6.2008* – [BA 3 P 1/07 R](#) – [BSGE 101, 1](#) = *SozR 4 – 2400 § 28h Nr 5, RdNr 15, 16, 18*). Angesichts dieser Parallelität bei der Aufgabenzuweisung hinsichtlich der Erhebung von Gesamtsozialversicherungsbeiträgen einerseits und der Geltendmachung von diesen ersetzenden Schadensersatzforderungen aus unerlaubter Handlung andererseits ist eine einheitliche Beachtung der in [§ 76 SGB IV](#) normierten gesetzlichen Vorgaben zur Erhebung von Einnahmen geboten. Damit sind auch bei einem Vergleich über beitragsersetzende Schadensersatzforderungen aus unerlaubter Handlung die für die Einzugsstelle bei einem Vergleich über rückständige Beiträge geltenden Einschränkungen des [§ 76 Abs 4 Satz 1](#) und 2 SGB IV zu berücksichtigen. Dem in dieser Vorschrift verwendeten Begriff der Beiträge kann keine andere Bedeutung beigemessen werden als in [§ 28h Abs 1 Satz 3 SGB IV](#). Nur eine übereinstimmende Begriffsauslegung wird der rechtssystematischen Einbindung des [§ 76 SGB IV](#) in das Verfahren der Erhebung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags und der Kompetenzverteilung zwischen Einzugsstelle und anderen Sozialversicherungsträgern gerecht.

Ä

18

Während im Dritten Abschnitt des SGB IV ([§§ 28a bis 28r SGB IV](#)) ua die Zuständigkeit der Einzugsstelle für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag geregelt ist, befindet sich [§ 76 SGB IV](#) im Dritten Titel des Vierten Abschnitts des SGB IV über das Haushalts- und Rechnungswesen der Träger der Sozialversicherung. Dieser regelt vor allem haushälterische und wirtschaftliche Aspekte der Einnahmenerhebung. Zwar bleibt die Zuständigkeit der Träger der Sozialversicherung für die Erhebung von Einnahmen dem Grunde und der Höhe nach von [§ 76 SGB IV](#) grundsätzlich unberührt. Soweit nichts anderes geregelt ist, dürfen Sozialversicherungsträger nur die ihnen selbst zustehenden Einnahmen erheben. Ist aber der Einzugsstelle nach [§ 28h Abs 1 Satz 1](#) und 3 SGB IV die Geltendmachung sowohl des Gesamtsozialversicherungsbeitrags als auch der diesen ersetzenden Schadensersatzansprüche übertragen, hat sie jeweils die in [§ 76 SGB IV](#) hierfür normierten Grundsätze der Wirtschaftlichkeit einzuhalten. Geht mit der Verpflichtung zur Geltendmachung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags die Befugnis zum Abschluss eines Vergleichs einher, kann nichts anderes für Schadensersatzansprüche gelten. Wären vom Begriff der Beiträge in [§ 76 Abs 4 SGB IV](#) beitragsersetzende Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung nicht umfasst, würde es bereits an der Ermächtigung zum Abschluss eines Vergleichs an sich fehlen.

F r eine einheitliche Begriffsauslegung sprechen auch Sinn und Zweck des [  76 Abs 4 Satz 1](#) und 2 SGB IV. Das von der Einzugsstelle einzuholende Einvernehmen tr gt der wirtschaftlichen Betroffenheit der anderen beteiligten Versicherungstr ger Rechnung. Diese sind von einem Vergleich  ber beitragsersetzende Schadensersatzanspr che in gleicher Weise wirtschaftlich unmittelbar betroffen wie von einem Vergleich  ber Beitragsanspr che. Beide Anspr che stehen bez glich des an die einzelnen Sozialversicherungstr ger auszukehrenden Anteils wirtschaftlich allein diesen zu. Dies rechtfertigt ihre Einbeziehung in den von der Einzugsstelle und dem Forderungsschuldner beabsichtigten Vergleichsabschluss.

Ungeachtet dessen gebietet [  76 Abs 1 SGB IV](#) bei Einnahmen  berhaupt und damit bei s mtlichen Forderungen deren rechtzeitige und vollst ndige Erhebung. Der Begriff der Einnahmen ist umfassend und bezieht sich grunds tzlich auf alle gesetzlichen Anspr che der Sozialversicherungstr ger (*BSG Urteil vom 7.7.2020* â    [B  12  R 28/18  R ](#) â   SozR 4  2400   24 Nr  9 RdNr  14), also auch auf zivilrechtliche Schadensersatzanspr che nach [  823 Abs 2 BGB](#) iVm [  266a StGB](#). W re [  76 Abs 4 Satz 1](#) und 2 SGB IV bei einem Vergleich  ber die den Gesamtsozialversicherungsbeitrag ersetzenden Schadensersatzanspr che nicht einschli ig, h tte die Beklagte ihre Forderung nur vollst ndig erheben d rfen.

d) Die Beklagte hat entgegen [  76 Abs 4 Satz 2 SGB IV](#) den Vergleich ohne das erforderliche Einvernehmen der Kl gerin geschlossen und damit eine ihr im Rahmen der Geltendmachung der Gesamtsozialversicherungsbeitr ge nach [  28h Abs 1 Satz 3 SGB IV](#) obliegende Pflicht verletzt. Dem Vergleich der Beklagten mit dem Schuldner lag eine die Bezugsgr  e nach [  18 SGB IV](#) (*idF der Bekanntmachung vom 12.11.2009*, [BGBI  I 3710](#)) von 26  880  Euro im Beitrittsgebiet und 31  500  Euro im  brigen ([  2 Sozialversicherungs-Rechengr  enverordnung 2012 vom 2.12.2011](#), [BGBI  I 2421](#))  bersteigende Gesamtforderung iHv 59  551,61  Euro zugrunde. Das deshalb f r den Vergleichsabschluss erforderliche Einvernehmen ([  76 Abs 4 Satz 2 SGB IV](#)) hat die Kl gerin nach den insoweit bindenden tats chlichen Feststellungen des LSG ([  163 SGG](#)) nicht erkl rt.

---

Â

22

3.Â Die Pflichtverletzung beruht auf einem schuldhaften Verhalten einer Bediensteten der Beklagten. Diese hat zumindest fahrlÃ¤ssig den Vergleich ohne eine hinreichend deutliche EinverstÃ¤ndniserklÃ¤rung der KlÃ¤gerin herbeigefÃ¼hrt. FahrlÃ¤ssig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt auÃer Acht lÃ¤sst ([Â§Â 276 AbsÂ 2 BGB](#)). Die rechtlichen Anforderungen an den Vergleichsabschluss mussten der Bediensteten aufgrund der Anfrage vom 2.5.2012, ob die KlÃ¤gerin mit dem Vergleichsvorschlag einverstanden sei, bekannt sein. Die im Verkehr erforderliche Sorgfalt hat das Abwarten einer eindeutigen EinverstÃ¤ndniserklÃ¤rung notwendig gemacht.

Â

23

4.Â Durch die Pflichtverletzung der Beklagten ist der KlÃ¤gerin der von ihr geltend gemachte Schaden entstanden. Die rÃ¼ckstÃ¤ndigen BeitrÃ¤ge kÃ¶nnen gegenÃ¼ber der inzwischen aufgelÃ¶sten GmbH nicht mehr geltend gemacht werden. Die Durchsetzung der gesamten Schadensersatzforderung wÃ¤re ohne den Vergleichsabschluss nicht von vorneherein dauerhaft aussichtslos gewesen. Das reicht fÃ¼r die Annahme des KausalitÃ¤tssammenhangs aus. Das von der Einzugsstelle nach [Â§Â 76 AbsÂ 4 SatzÂ 2 SGBÂ IV](#) vor einem Vergleichsabschluss einzuholende Einvernehmen der betroffenen anderen SozialversicherungstrÃ¤ger dient der gemeinsamen EinschÃ¤tzung, ob und inwieweit es im Einzelfall wirtschaftlich und zweckmÃ¤Ãig ist, im Wege eines Vergleichs einen Teil der Forderung nicht weiter zu verfolgen. Zur Annahme einer hinreichenden KausalitÃ¤t zwischen Pflichtverletzung und Schaden muss daher nicht zweifelsfrei feststehen, dass sich die Schadensersatzforderung (ggf zukÃ¼nftig) in voller HÃ¶he durchsetzen lieÃe. Etwaige Zweifel an der Wirtschaftlichkeit und ZweckmÃ¤Ãigkeit eines Vergleichs gehen allein zu Lasten der pflichtwidrig handelnden Einzugsstelle.

Â

24

Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass die Gesamtforderung dauerhaft beim Schuldner nicht durchsetzbar gewesen wÃ¤re, sind weder vorgetragen noch ersichtlich. Der am 1962 geborene Schuldner war im Zeitpunkt des Vergleichsabschlusses am 4.6.2012 mit 50Â Jahren noch im erwerbsfÃ¤higen Alter. Zudem hatte die KlÃ¤gerin auf Ersuchen der Beklagten die Verrechnung der titulierten Forderung mit einem spÃ¤teren Leistungsbezug vorgemerkt.

Â

---

Die Schadensersatzforderung der Klägerin ist auch der Höhe nach nicht zu beanstanden. Von der im Versäumnisurteil titulierten Forderung standen den Trägern der Rentenversicherung 21.574,17 Euro zu, die hierfür 3335,83 Euro aus den Zahlungen auf den Vergleich erhielten. Von den verbleibenden 18.238,34 Euro entfielen nach Verteilung auf die verschiedenen Träger der Rentenversicherung 9926,58 Euro auf die Klägerin. Auch insoweit ist der Senat an die nicht gerügten Feststellungen des LSG gebunden ([§ 163 SGG](#)).

Ä

5. Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 197a Abs 1 Satz 1 Teilsatz 3 SGG](#) iVm [§ 154 Abs 2 VwGO](#), die Entscheidung über den Streitwert auf [§ 197a Abs 1 Satz 1 Teilsatz 1 SGG](#) iVm [§ 52 Abs 3 Satz 1 GKG](#).

Ä

Erstellt am: 06.12.2022

Zuletzt verändert am: 21.12.2024